



Aktuelles zur E-Rechnung Sonderausgabe

10 | 2026

Für Unternehmer

E-Rechnung: BMF beantwortet Detailfragen zu Pflichtangaben, Korrekturen und Bußgeldern

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat **Detailfragen aus der Fachpraxis zur E-Rechnung** beantwortet. Die Antworten betreffen die Pflichtangaben im strukturierten elektronischen Teil, Rabattvereinbarungen, Rechnungskorrekturen, die Prüfung eingehender Rechnungen und das Bußgeldrisiko – und werden in Ihrem Rechnungsausgang und Rechnungseingang unmittelbar relevant.

Pflichtangaben – insbesondere die Leistungsbeschreibung

Alle umsatzsteuerlichen Rechnungspflichtangaben müssen im strukturierten elektronischen Teil der E-Rechnung enthalten sein. Das gilt ausdrücklich auch für die Leistungsbeschreibung.

Gefordert sind nicht nur Art und Umfang der Leistung, sondern auch der **Leistungsgehalt** und gegebenenfalls der **Leistungsort**. Die Angaben müssen mindestens ausreichen, um die Besteuerungsgrundlagen abstrakt zu bestimmen – also

etwa die Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung, den Leistungsort und den angewandten Steuersatz zu überprüfen und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu beurteilen.

Beachten Sie – Bloße Verweise auf Verträge, Lieferscheine oder Leistungsnachweise **genügen im strukturierten elektronischen Teil nicht**. Weitergehende Details können Sie in eingebetteten Anlagen mitgeben.

Bonus-, Skonto- und Rabattvereinbarungen

Steht die Höhe einer Bonus-, Skonto- oder Rabattvereinbarung bei Rechnungsausstellung noch nicht fest, soll künftig **ein allgemeiner Hinweis auf eine schriftliche Vereinbarung genügen** (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG). Eine entsprechende Klarstellung soll zeitnah in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen werden.

Voraussetzung ist, dass Sie die zugrunde liegenden Dokumente bei einer steuerlichen Prüfung **kurzfristig vorlegen können**. Archivieren Sie die Vereinbarungen daher so, dass sie dem jeweiligen Rechnungsvorgang zugeordnet werden können.

Das Wichtigste zur E-Rechnung

■ AUF EINEN BLICK

Rechnungsausgang

Leistungsbeschreibung vollständig in den strukturierten elektronischen Teil – keine bloßen Verweise.

Rechnungseingang

Vor Zahlung über AddisonDirekt prüfen: technisches Prüfergebnis *und* Inhalt anhand der maschinenlesbaren Bestandteile.

Korrekturen

Sammelkorrekturen nur noch übergangsweise; Rotstiftverfahren in der Baubranche ist beendet.

Frist

Erste Übergangsregelung läuft zum 31.12.2026 aus – Prozesse bis dahin sauber aufsetzen.

Beachten Sie – Ändern Sie eine bereits bestehende Rabattvereinbarung nachträglich, löst das **keine Pflicht zur Korrektur der ursprünglichen Rechnung** aus.

Rechnungskorrekturen

Die tatsächlich ausgeführte Leistung muss sich aus der Zusammenschau von Ursprungsrechnung und Korrektur ergeben. Berichtigungen von Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG sind grundsätzlich **ebenfalls als E-Rechnung** abzubilden.

Sammelkorrekturen werden bis auf Weiteres nicht beanstandet. Spätestens mit Einführung des künftigen Meldesystems sind sie jedoch nicht mehr möglich.

MERKE – Für die **Baubranche** wird das sogenannte Rotstiftverfahren ausdrücklich nicht länger akzeptiert. Die Prozesse müssen so umgestellt werden, dass eine korrekte E-Rechnungsstellung erfolgt – entweder durch vorherige Abstimmung der abzurechnenden Leistungen oder durch nachträgliche elektronische Rechnungsberichtigung.

Fehler, Validierung und Inhaltsprüfung

Eingehende E-Rechnungen sind künftig **auch auf Inhaltsfehler zu prüfen**: Sind alle Pflichtbestandteile nach §§ 14, 14a UStG vorhanden und korrekt?

Daneben muss eine E-Rechnung für umsatzsteuerliche Zwecke eine zulässige Syntax verwenden, die technisch einwandfrei umgesetzt ist, damit die Rechnungsinformationen automatisiert auslesbar sind. Andernfalls liegt ein **schädlicher Formatfehler** vor. Geschäftsregelfehler, die keine Pflichtangaben betreffen, sollen steuerlich dagegen unerheblich sein.

Beachten Sie – Eine Prüfung allein auf Syntax und Semantik reicht nicht mehr aus. Ihre Rechnungseingangsprüfung sollte die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben **inhaltlich mit abdecken**.

PRAXISHINWEIS: Prüfung über AddisonDirekt

E-Rechnungen, die Sie in unser **AddisonDirekt-Portal** hochladen, werden dort automatisch technisch geprüft. Die maschinenlesbaren Bestandteile der Rechnung werden Ihnen im Portal angezeigt.

Bitte nehmen Sie **vor Zahlung** einer Rechnung unbedingt beides vor: die Kontrolle des technischen Prüfergebnisses und die inhaltliche Prüfung anhand der angezeigten maschinenlesbaren Bestandteile. Maßgeblich ist der strukturierte Datensatz – nicht die Bildansicht der Rechnung.

Bußgelder und Ende der Übergangsphase

Wird eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt, kann das nach § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG eine **Ordnungswidrigkeit** darstellen und ein Bußgeld auslösen.

Ob auch eine Rechnung, die aufgrund technischer Mängel nicht der Norm EN 16931 entspricht, als Ordnungswidrigkeit gilt, hat das BMF nicht beantwortet. Es weist lediglich darauf hin, dass die Finanzämter für die Problematik sensibilisiert seien und eine unverhältnismäßige Anwendung in der laufenden Übergangsphase nicht zu befürchten sei. Ein Enddatum wird jedoch nicht genannt; streng genommen endet die Übergangsphase mit Ablauf der ersten Übergangsregelung **zum 31.12.2026**.

MERKE – Das BMF scheint die Bußgeldnorm grundsätzlich für einschlägig zu halten. Wer Bußgelder sicher vermeiden will, sollte seine Rechnungsprozesse **bis zum Jahresende** sauber aufgesetzt haben.

Was Sie jetzt veranlassen sollten

1. Prüfen Sie, ob Ihre ausgehenden E-Rechnungen die Leistungsbeschreibung vollständig im strukturierten elektronischen Teil führen – und nicht nur als Verweis oder in einem Freitextfeld.
2. Prüfen Sie eingehende E-Rechnungen vor der Zahlung über AddisonDirekt – technisches Prüfergebnis und Inhalt anhand der maschinenlesbaren Bestandteile.
3. Stellen Sie sicher, dass Vereinbarungen zu Boni, Skonti und Rabatten kurzfristig vorgelegt werden können.
4. Unternehmen der Baubranche: Lösen Sie das Rotstiftverfahren bis zum Jahresende durch eine vorherige Leistungsabstimmung oder eine elektronische Berichtigung ab.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie einen Ihrer Rechnungsprozesse mit uns durchgehen möchten. Wir sehen uns Ihre Ausgangs- und Eingangsrechnungen auf Wunsch konkret an.

Quelle – Antworten des BMF auf Detailfragen aus der Fachpraxis zur E-Rechnung; §§ 14, 14a UStG, § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG, § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG

■ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.